

# Fragen und Antworten (FAQ) zu den Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

## Transformationsprojekte

Version ~~1.2.10~~, Stand ~~1.1.2022~~ ~~18.12.2020~~ (Änderung gegenüber Version 1.1 im Korrekturmodus)

	Fragen	Antworten
E1	Gibt bei einem Transformationsprojekt, bei dem zwei oder mehrere Kulturunternehmen beteiligt sind, nur ein Unternehmen ein Gesuch ein? Oder reichen alle beteiligten Unternehmen ein Gesuch ein?	Die beteiligten Unternehmen bestimmen ein Unternehmen, das den Lead hat und das Gesuch mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen in seinem Sitzkanton einreicht.
E2	Sind kantonsübergreifende Transformationsprojekte möglich (d.h. von Institutionen mit Sitz in div. Kantonen). Wenn ja, wo sind diese einzureichen?	Kantonsübergreifende Projekte sind möglich. Die beteiligten Institutionen bestimmen ein Unternehmen, das den Lead hat. Dieses reicht das Gesuch in seinem Sitzkanton ein.
E3	Kann ein Kulturunternehmen auch mit einem Unternehmen kooperieren, das nicht hauptsächlich im Kultursektor tätig ist.	Ja. Die Finanzhilfe ist jedoch beschränkt auf die Ausgaben des beitragsberechtigten Kulturunternehmens.
E4	Sind auch subventionierte Kulturunternehmen, <u>Kulturschaffende oder Dachverbände</u> für Transformationsprojekte anspruchsberechtigt?	Ja, in Bezug auf die Rechtsform gelten dieselben Vorgaben wie bei der Ausfallentschädigung. Unternehmen der öffentlichen Hand sind jedoch nicht antragsberechtigt. <u>Kulturschaffende in der Form von rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaften können ein Fördergesuch einreichen. Dasselbe gilt gemäss Praxis für regional, kantonal oder national tätige Dachverbände, die professionelle Strukturen aufweisen und deren Mitglieder grösstenteils juristische Personen sind.</u>
E5	Welche zeitlichen Vorgaben sind bei Transformationsprojekten zu berücksichtigen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Der letzte Eingabetermin ist der 30. November 2022 (Verwirkungsfrist).</u> Die Kantone können <del>mehrere Eingabefristeneine frühere Endfrist und Zwischenfristen</del> bestimmen und publizieren, die es zu beachten gilt. <del>Der letzte Eingabetermin ist der 30. November 2021.</del></li> <li>• Die Entscheide zu den Gesuchen sind von den Kantonen bis spätestens am <del>31. Dezember</del> <u>28. Februar 2024</u> zu treffen.</li> <li>• Die Auszahlung der Beiträge an die Kulturunternehmen wird in Tranchen gemäss Projektfortschritt und den in der Zusicherung festgehaltenen Bedingungen vorgenommen.</li> <li>• <u>Sämtliche</u> Transformationsprojekte müssen bis am 31. Oktober 2023 abgeschlossen sein (<u>inkl. Einreichung von Schlussbericht und Schlussabrechnung durch das Kulturunternehmen an die zuständige kantonale Stelle; ohne Möglichkeit zur Verlängerung</u>).</li> <li>• Die Schlusszahlung an die Kulturunternehmen erfolgt <u>nach Projektabschluss bis spätestens am 30. November 2023</u>. <del>nach Projektabschluss und</del></li> </ul>

		<p><del>Zustellung des Schlussberichts sowie und der Schlussabrechnung durch das Kulturunternehmen, die bis spätestens am 31. Oktober 2022 eingereicht werden müssen.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für Projekte, die bis am 30. November 2021 eingereicht wurden, gelten weiterhin die vorgesehenen Fristen (Projektabschluss und Schlussbericht bis 31.10.2022; gilt analog für Fragen E6 und E7).</li> </ul>
E6	Wie ist mit Projekten umzugehen, die bis zum 31. Oktober 202 <del>2</del> <u>3</u> noch nicht abgeschlossen sind.	Es können nur Projekte unterstützt werden, die bis zum 31. Oktober 202 <del>2</del> <u>3</u> abgeschlossen sind. D.h. die Projekte sind so auszurichten, dass das, was mit einer Finanzhilfe unterstützt werden kann, am 31.10.202 <del>2</del> <u>3</u> abgeschlossen ist.
E7	Was ist, wenn es bei der Umsetzung des Transformationsprojektes zu zeitlichen Verzögerungen kommt und das Projekt nicht bis zum 31. Oktober 202 <del>2</del> <u>3</u> abgeschlossen ist?	In diesem Fall wird die Finanzhilfe nur pro rata temporis für die bis zum 31. Oktober 202 <del>2</del> <u>3</u> geleistete Arbeit ausbezahlt.
E8	Hat es eine Bedeutung, zu welchem Prozentsatz ein Unternehmen von der öffentlichen Hand subventioniert ist, bei der Festlegung eines Beitrages an ein Transformationsprojekt?	Nein. Die bisher gesprochenen öffentlichen Mittel haben einen anderen Zweck, eine andere Zielsetzung, insbesondere das künstlerische/kulturelle Programm gegenüber der Öffentlichkeit.
E9	Gibt es eine Vorgabe, wie hoch die Eigenleistungen eines Unternehmens an ein Transformationsprojekt sein müssen.	Diese ist durch die in der Verordnung festgelegten maximalen prozentualen Maximalbeitrag von 80% Finanzhilfe an ein Transformationsprojekt gegeben: das heisst es sind 20% Eigenleistungen erforderlich. Diese können sich durch Anteile aus dem «regulären» Budget, personellen Ressourcen, Beiträge Dritter (das können auch Beiträge der öffentlichen Hand sein) und Einnahmen zusammensetzen.
E10	Kann die Finanzhilfe in Tranchen gewährt werden.	Ja. Der Kanton kann in der Zusicherung festlegen, wann und in welchen Tranchen der Beitrag ausbezahlt wird. Und welche Grundlagen er dafür benötigt. Es ist auch möglich, nur eine Schlussabrechnung und eine Schlussauszahlung festzulegen.
E11	Was ist, wenn es bei der Umsetzung des Transformationsprojektes zu wesentlichen Veränderungen kommt? Welche Folgen haben wesentliche Veränderungen auf die gesprochene Finanzhilfe?	<p>Die Unternehmen sind verpflichtet gewichtige Veränderungen und deren Auswirkungen (inhaltlich, finanziell, zeitlich) innert fünf Arbeitstagen dem Kanton zu melden.</p> <p>Es ist der Verantwortung des Kantons zu bestimmen, ob und welche Auswirkungen die Veränderungen auf die Finanzhilfe haben. Die Beitragskriterien müssen in jedem Fall erfüllt sein und die rechtsgleiche Behandlung aller Gesuchsteller/Finanzhilfeempfänger durch den Kanton ist zu gewährleisten.</p>

E12	Was ist, wenn es bei der Umsetzung des Transformationsprojektes zu einer Kostenüberschreitung kommt? Besteht die Möglichkeit einen Nachtrag zur gesprochenen Finanzhilfe zu beantragen?	Der Beitrag je Kulturunternehmen kann <u>für die gesamte Geltungsdauer der Rechtsgrundlage für die Transformationsprojekte</u> 300'000 Franken nicht übersteigen. Liegt der verfügte Beitrag unter dieser Schwelle , kann für neue, nicht absehbare Kosten ein Zusatzbetrag beantragt werden.
-----	--	---